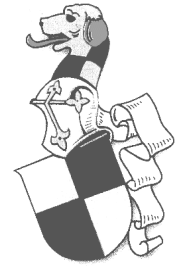


Niederschrift



Über die Sitzung des

Stadtrates

der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Sitzungstag:	15. September 2011	
Sitzungsort:	Rathaus – Sitzungssaal	
Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert	
Niederschriftführer:	Amtsrat Werner Seifert	
Stadratsmitglieder:	2.Bgm. Alexander Popp StR. Joachim Beth StRin. Gaby Dittmar StR. Jürgen Hartmann StR. Hans Kreuzer StR. Wolfgang Kruhme StR. Thomas Ledwolorz StR. Raimund Michel StR. Udo Sauerstein StR. Markus Scherm StRin. Sandra Schiffel StR. Richard Schneider StR. Klaus Sowada	-ab TOP 2 anwesend-
Entschuldigte Stadratsmitglieder:	StR. Horst Friedrich StRin. Katharina John StRin. Dr.Ulrike Roßkopf	-Berufliche Gründe- -Berufliche Gründe- -Berufliche Gründe-

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14. Juli 2011
2. 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
3. Registrierung der Stadt Bad Berneck als gentechnikfreie Kommune; Beschlussfassung über
 - a) gentechnikanbaufreie Bewirtschaftung der gemeindlichen Flächen
 - b) Erhalt der strukturreichen Landwirtschaft ohne Gentechnik
4. Endlager für radioaktive Abfälle im Fichtelgebirge
5. Dr. H.K. Hühnlein, Blumenau 3; Voranfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1680 Gemarkung Bad Berneck
6. Informationen

A) Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14. Juli 2011

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14. Juli 2011 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift (öffentlicher Teil) gilt damit als genehmigt.

13 : 0 Stimmen

2. 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Berneck hat am 28.12.2010 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufgrund der vorher erfolgten neuen Kalkulation der Gebühren erlassen. Aufgrund der Gegebenheiten im Ort war es in diesem Zusammenhang notwendig, gleichfalls neben der bisher schon gängigen Schmutzwassergebühr ergänzend eine Niederschlagswassergebühr einzuführen. Mit der Ermittlung der maßgeblichen Flächen und unterschiedlichen Verhältnisse auf jedem Grundstück war das Fachbüro Schmitt GmbH & Co. KG in Leingarten beauftragt worden. Die dafür erforderlichen Arbeiten haben erheblich mehr Zeit als ursprünglich angenommen beansprucht, sodass die letzten relevanten Unterlagen vor nicht allzu langer Zeit bei der Verwaltung angekommen sind.

Aufgabe dieses Büros war es vor allem, die unterschiedlichen Verhältnisse auf den einzelnen Grundstücken zu ermitteln. Bei der Realisierung dieser Aufgabe hat sich dann herausgestellt, dass die Verhältnisse im Gemeindegebiet von Bad Berneck so gravierend unterschiedlich sind, dass die Einteilung des Stadtgebietes in unterschiedliche Zonen mit gleichen Gebietsabflussbeiwerten zu unbilligen und unrichtigen Ergebnissen führen würde. Dieser Erkenntnis geschuldet wurde jedes angeschlossene Grundstück einzeln betrachtet und einer Bewertung unterzogen, die letztlich in der Gebietsabflussbeiwertkarte gemündet hat, die nunmehr Bestandteil der Satzung wird. Insgesamt wurden 1.733.912 qm anzusetzender Grundstücksfläche ermittelt, die wiederum eine befestigte Gesamtfläche von 613.495,45 qm aufweist. Der für die Niederschlagswassergebühr entfallende Anteil am Gebührenaufkommen war schon in der Ausgangssatzung mit 154.194,00 € ermittelt gewesen. Somit ergibt sich aus der Division des Niederschlagswasseranteiles durch die ermittelten Flächen eine Gebühr von 0,25 €/qm befestigte Fläche.

In § 10 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung war die Niederschlagswassergebühr vorläufig geregelt. Dieser Teil wäre nun entsprechend der notwendigen Regularien neu zu fassen und zu beschließen, wobei der Textentwurf unter Berücksichtigung der örtlichen speziellen Gegebenheiten der Musteratzung entspricht.

„§ 10 a
Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Grundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone 1:	0,05
Zone 2:	0,10
Zone 3:	0,15
Zone 4:	0,20
Zone 5:	0,25
Zone 6:	0,30
Zone 7:	0,35
Zone 8:	0,40
Zone 9:	0,45
Zone 10:	0,50
Zone 11:	0,55
Zone 12:	0,60
Zone 13:	0,65
Zone 14:	0,70
Zone 15:	0,75
Zone 16:	0,80
Zone 17:	0,85
Zone 18:	0,90

Der für das Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25%

oder um mindestens 400 qm von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraumes entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro qm und Jahr.“

Der Stadtrat der Stadt Bad Berneck beschließt den Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) mit der Maßgabe, dass zur besseren Verdeutlichung in Abs. 5 nach „qm“ die beiden Wörter „reduzierte Grundstücksfläche“ eingefügt werden. Die Satzung ist dem Protokoll über diese Sitzung in ihrer Gesamtheit beizufügen. Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

In diesem Zusammenhang schlägt 2.Bürgermeister Alexander Popp vor, eine Info-Veranstaltung bzw. Bürgerversammlung abzuhalten, um zusammen mit einem Vertreter des Fachbüros Schmitt die Problematik den Bürgern darzustellen und zu erläutern. Dies sollte allerdings vor Erlass der Bescheide erfolgen. Stadtrat Hans Kreuzer regt weiterhin an, evtl. zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der Begrünung von gewerblichen Flachdächern mit vorzusehen, um dadurch für die gewerblichen Immobilien eine Reduzierung der befestigten Gesamtfläche zu erreichen.

14 : 0 Stimmen

3. Registrierung der Stadt Bad Berneck als gentechnikfreie Kommune;
Beschlussfassung über
 - a) gentechnikanbaufreie Bewirtschaftung der gemeindlichen Flächen
 - b) Erhalt der strukturreichen Landwirtschaft ohne Gentechnik

Seit 2009 arbeiten das Bündnis gegen AGRO-Gentechnik in der Region Bayreuth und Landrat Hermann Hübner zusammen, um die gentechnikanbaufreie Region Bayreuth zu propagieren.

Unter AGRO-Gentechnik versteht man die Veränderung von Nutzpflanzen durch das Einbringen von artfremden Genen in das Erbmaterial. Der Anbau von genmanipulierten Pflanzen führt zur unkontrollierbaren Verbreitung dieser künstlich veränderten Gene, denn die Pollen dieser Pflanzen werden durch Wind und Insekten (z.B. Bienen) verbreitet und von Menschen und Tieren eingeatmet. Die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit sind nicht geklärt, auch gefährdet der Anbau die Artenvielfalt der Tiere.

Die Gemeinden des Landkreises Bayreuth werden daher gebeten, sich zur gentechnikanbaufreien Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zu bekennen.

- a) Die AGRO-Gentechnik ist eine Risikotechnik, die unkontrollierbare und unwiderrufbare Veränderungen mit sich bringt. Die bäuerliche Landwirtschaft mit ihrer Herstellung von qualitativ hochwertigen und regionalen Produkten ist dadurch gefährdet.
Die Stadt Bad Berneck unterstützt mit dieser Vorgehensweise die oben genannten Organisationen und die Bemühungen des Landrates Hermann Hübner. In die künftigen, soweit rechtlich möglich, auch in die bestehenden Pachtverträge der Stadt Bad Berneck ist ein entsprechender Passus aufzunehmen.
- b) Die Stadt Bad Berneck spricht sich für die Erhaltung einer kleinteiligen und strukturreichen Landwirtschaft ohne Gentechnik im Bereich der Stadt Bad Berneck aus und ermutigt Landwirte zum freiwilligen Verzicht auf Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

14 : 0 Stimmen

4. Endlager für radioaktive Abfälle im Fichtelgebirge

Im Zuge des Ausstieges aus der Atomkraft ist die Diskussion um die Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle in Deutschland wieder aktuell geworden. Der Vorsitzende des Bundes Naturschutz hat sich dafür ausgesprochen, auch Standorte in Bayern zu untersuchen und dabei ausdrücklich auch das Fichtelgebirge erwähnt.

Nachdem die bayerische Staatsregierung zunächst auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse verwiesen hat, die alle davon ausgehen, dass aus geologischen Gründen keine Standorte in Bayern in Frage kommen, hat Ministerpräsident Seehofer zugesichert, dass sich auch Bayern nicht aus der Überprüfung möglicher Standorte ausschließen wird.

In anderen Regionen Bayerns haben Lokalpolitiker bereits auf die Diskussion reagiert und Widerstand angekündigt.

Auch die Gebietskörperschaften im Fichtelgebirge sollten sich rechtzeitig zu Wort melden und offensiv die Argumente benennen, die gegen die Einrichtung eines Endlagers in der Region sprechen.

Folgende Aspekte spielen dabei eine Rolle:

- a) In mehreren Studien (z.B. Landesamt für Umwelt, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) wurde eindeutig festgestellt, dass das Fichtelgebirge aufgrund der Zerklüftung der Gesteinsschichten durch die tektonischen Spannungen als Standort nicht in Frage kommt.
- b) Das Fichtelgebirge liegt im Bereich des Egerer Beckens mit seinen Schwarmbeben.
- c) Nach den Veröffentlichungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ist im Fichtelgebirge (wie in allen Mittelgebirgen) eine überdurchschnittliche Belastung durch natürliche Radioaktivität festzustellen.
- d) Die Region leistet mit dem Bestehen eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle bereits einen Beitrag zur Lagerung.
- e) Der Landkreis Bayreuth ist von der demographischen Entwicklung betroffen. Die Prognosen gehen von Bevölkerungsverlusten aus. Ein Endlager für radioaktive Abfälle in der Region würde diesen Trend weiter verstärken.
- f) Der Ausbau des Tourismus ist ein Weg, die Attraktivität der Region zu erhöhen, Arbeitsplätze zu schaffen und damit die wirtschaftliche Basis zu verbreitern. Ein Atomüll-Endlager wäre äußerst negativ für eine touristische Entwicklung.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, in einem Beschluss seine ablehnende Haltung zum Ausdruck zu bringen. Der Beschluss sollte den Entscheidungsträgern (Bundesumweltministerium, Bayer. Umweltministerium, Bayer. Ministerpräsident) und den regionalen Mandatsträgern (MdL's, MdB's) zugeleitet werden.

Der Stadtrat der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge lehnt ein Endlager für radioaktive Abfälle im Landkreis Bayreuth bzw. in der Region Fichtelgebirge aus folgenden Gründen ab:

1. In mehreren Studien wurde eindeutig festgestellt, dass die Gesteinsformationen im Fichtelgebirge gemäß den definierten Anforderungskriterien nicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle geeignet sind.
2. Das Fichtelgebirge liegt im Bereich des Egerer Beckens mit seinen Schwarmbeben.
3. Im Fichtelgebirge besteht eine überdurchschnittliche Belastung durch die natürliche Radioaktivität.
4. Die Region leistet mit dem Bestehen eines Zwischenlagers bereits einen Beitrag zur Lagerung radioaktiver Abfälle.
5. Der Landkreis Bayreuth als auch die gesamte Region Fichtelgebirge stehen vor besonderen Herausforderungen in Bezug auf den demographischen Wandel. Die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle in diesem Bereich wäre ein kontraproduktives Signal, das den Bevölkerungsrückgang weiter verstärken und allen Anstrengungen zum Ausbau des Tourismus zuwider laufen würde.

14 : 0 Stimmen

5. Dr. H.K. Hühnlein, Blumenau 3;
Voranfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1680 Gemarkung Bad Berneck
-

Im Auftrag von Herrn Dr.H.K. Hühnlein, Blumenau 3, stellte mit Schreiben vom 29.06.2011 die Firma Maria Wolf Landschaftsplanung GmbH, 93183 Kallmünz, eine allgemeine Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1680 Gemarkung Bad Berneck. Entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) könnte damit eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht und der Beitrag zur Erhöhung der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung erhöht werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha am westlichen Ortsrand von Bad Berneck in der Blumenau. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berneck ist die Fläche als „Öffentliche Grünfläche und Ortsrandgrün“ eingetragen. Das Grundstück wird seit Jahren als Poloplatz genutzt.

Mit der Voranfrage befasste sich bereits der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 21.07.2011. Aufgrund der weitreichenden Thematik kam man im Ausschuss überein, die Angelegenheit im Stadtrat zu behandeln.

Zu dem geplanten Vorhaben nahm das Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 25.08.2011 wie folgt Stellung:

„Eine Photovoltaikanlage auf dem genannten Grundstück kann nur über eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet Photovoltaik) verwirklicht werden.

Nach unserer Einschätzung bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob für die geplante Anlage eine Einspeisevergütung nach dem EEG gewährt werden kann. Wir halten es daher für sinnvoll, vor Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens dies mit dem Energieversorger abzuklären.

Zu der evtl. Aufstellung eines Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Baurecht

Bei dem bestehenden Poloplatz handelt es sich um eine Grünfläche ohne bauliche Anlagen. Er befindet sich abgesetzt von der bestehenden Bebauung der Stadt Bad Berneck in der Nähe eines Einzelgehöftes.

Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes sollen großflächige Photovoltaikanlagen nur an (landschaftlich) vorbelasteten Standorten oder im Anschluss an geeignete Siedlungseinheiten errichtet werden. Der bestehende Poloplatz, der sich in der Natur als „grüne Wiese“ darstellt, ist nicht als vorbelasteter Standort zu werten.

Auch eine Anbindung an die Bebauung der Ortschaft Bad Berneck ist aufgrund der Entfernung von ca. 400 m zur bestehenden Bebauung nicht gegeben. Das Grundstück liegt vielmehr in einem mit landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Bereich.

II. Naturschutz

Das betroffene Grundstück liegt nicht in einem Schutzgebiet des Naturschutzrechts oder einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet laut Regionalplan. Auf der Fläche sind keine Betriebe, die in der Biotopkartierung erfasst sind, vorhanden. Im Umfeld des Grundstückes wurden kleinere Bereiche in der Kartierung erfasst, die jedoch nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.

Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist nicht erkennbar. Die beiden angrenzenden Weiler im Ortsteil Blumenau sind von der Fläche her zu klein. Die geplante Anlage könnte nicht als untergeordnet empfunden werden.

Sollte nach einer Abwägung aller betroffenen Belange eine Genehmigung der Anlage erwogen werden, wird ein Kompensationsfaktor von 0,2 als ausreichend erachtet.

III. Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn lediglich der Betreiber der Anlage in Hs.Nr. 3 wohnt. Ansonsten sollten für dieses Anwesen Abschirmungen der Blendwirkung vorgesehen werden. Hs.Nr. 1 ist mehr als 10 m entfernt und somit nicht erheblich betroffen.

IV. Verfahren

Grundsätzlich raten wir bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB.

Wir haben zu der Planung ferner die Regierung von Oberfranken beteiligt. Deren Stellungnahme werden wir nach Erhalt nachreichen. Diese Stellungnahme sollte vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens in jedem Fall abgewartet werden.“

Der Stadtrat nimmt von der Voranfrage des Herrn Dr.H.K. Hühnlein, Blumenau 3, und der Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth vom 25.08.2011 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1680 Gemarkung Bad Berneck Kenntnis.

Vor einer Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes Bayreuth, die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken abzuwarten.

14 : 0 Stimmen

Tendenziell neigt der Stadtrat zu einer Ablehnung des Vorhabens (Naherholungsgebiet für die Blumenau, Anlage auf grüner Wiese) und es ist auch ein emotionaler Widerstand aus der Bevölkerung zu erwarten.

6. Informationen

a) Hochwasserschutz Stadt Bayreuth

Beim Gewässernachbarschaftstag Stadt- und Landkreis Bayreuth im Oktober 2010 in Weidenberg wurde der Wunsch geäußert, die Baustelle für den Hochwasserschutz der Stadt Bayreuth zu besichtigen. Die Begehung findet nun am Montag, 26.09.2011, 14.00 Uhr, auf der Baustelle am Roten Main in Bayreuth statt.

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis.

b) Nachtabstaltung der Ampelanlage B 2 / B 303

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert gibt dem Stadtrat das Schreiben des Staatl. Bauamtes Bayreuth vom 26.07.2011 bezüglich der geplanten Nachtabstaltung der Ampelanlage B 2 / B 303 bekannt.

Dem Stadtrat dient dies einstweilen zur Kenntnis.

c) Fußgängerüberweg auf der B 2 in Höhe des Anwesens Marktplatz 19

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert verliest die wichtigsten Passagen der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Bayreuth vom 26.07.2011 zum Fußgängerüberweg auf der B 2 beim Anwesen Marktplatz 19. Danach kann das Staatl. Bauamt als zuständiger Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtiger für die Bundesstraße an dem Fußgängerüberweg wegen der technischen Unzulänglichkeiten die Verkehrssicherheit nicht weiter garantieren. Das Staatl. Bauamt Bayreuth wird daher das Landratsamt Bayreuth um Erteilung der bereits vorbereiteten verkehrsrechtlichen Anordnung zum Rückbau des Fußgängerüberweges bitten.

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert will sich nun in dieser Angelegenheit an die Regierung von Oberfranken wenden.

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis.

Zum Schluss des öffentlichen Teils der Sitzung werden folgende Anfragen gestellt:

Stadtrat Joachim Beth

Stadtrat Joachim Beth fragt nach, ob schon Stellungnahmen zu der für Lkw's beantragten Tonnagenbeschränkung bzw. Längenfestlegung auf der Ortsdurchfahrt der B 2 eingegangen sind.

Stadträtin Sandra Schiffel

Stadträtin Sandra Schiffel hätte gern gewusst, ob schon Ergebnisse für die ange-

dachte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sebastian-Kneipp-Volksschule vorliegen.

2. Bürgermeister Alexander Popp

2. Bürgermeister Alexander Popp fragt nach dem Stand der Angelegenheit „Hochwasserschutz Blumenau“.

Stadtrat Markus Scherm

Stadtrat Markus Scherm kommt auf die Maßnahme am Heinersreuther Berg zu sprechen und erkundigt sich nach dem Einbau der noch fehlenden Vorrichtungen für die Überfahrten der Wasserrinnen.

Zudem spricht Stadtrat Markus Scherm die z.Tl. mangelhafte Ausführung der Asphaltierungsarbeiten auf der Staatsstraße 2182 im Bereich der Ortsdurchfahrt Wasserknoten an. Er wird eine Mängelliste erstellen, die dann von der Stadt dem zuständigen Straßenbaulastträger vorzulegen wäre.

Zinnert
Erster Bürgermeister

Seifert
Schriftführer